S A T Z U N G

der Gemeinde Kürten zur Abgenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Keller

Gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) mit Änderung vom 25.07.1988 (BGBl I S. 2093) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 5.11.1991 für den Bereich Keller die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Im Satzungsbereich befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Dürscheid, Flur 2, Flurstück 663/17 ein in die Denkmalliste der Gemeinde Kürten aufgenommenes Wegekreuz.
Das Denkmal ist in der beigefügten Planzeichnung mit "D" gekennzeichnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB am 05.11.1991 beschlossen worden.

Kürten, den 18.12.1991

Bürgermeister

Ratsmitglied

Die Satzung wurde gemäß § 11 BauGB am 09.01.1992 angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht/~~für Teilbereiche~~ geltend gemacht.

Köln, den 01. April 1992

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Küppers

Der Regierungspräsident Köln

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 23.06.92 erfolgt.

Damit ist die obenstehende Satzung am 24.06.92 rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 8.7.1993

Otto Berger

Bürgermeister

121702/BPL